

RUNDSCHREIBEN 08/2023 – DEZEMBER

ALLGEMEIN

<p>ÖFFNUNGSTAGE BÜRO AN WEIHNACHTEN UND NEUJAHR</p>	<p>Vom 27.12.2023 bis zum 29.12.2023 ist unser Büro nur eingeschränkt geöffnet. Das Lohnbüro ist in diesem Zeitraum nur vormittags telefonisch und per Mail (paghe@sp-consulting.it) erreichbar. Wir bitten Sie daher, uns Anmeldungen rechtzeitig bis 11:00 Uhr mitzuteilen.</p> <p>Vom 02.01 bis zum 05.01 ist unser Büro wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet.</p> <p>Für Anmeldungen nach 11:00 Uhr, bitten wir Sie, unser Rundschreiben bezüglich UniUrg durchzulesen und das bereitgestellte Formular ordnungsgemäß zu verschicken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rundschreiben UniUrg - Modell UniUrg
<p>DOKUMENTE FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS</p>	<p>Wie jedes Jahr bitten wir unsere Kunden deren Buchhaltung wir betreuen, zum 31.12.2023 die Erlösabgrenzungen und die Erfassung des Inventares (Warenlager) vorzunehmen und dem zuständigen Buchhalter verlässlich bis 31.01.2024 zuzusenden.</p> <p>Wir bitten Sie, die Unterlagen gewissenhaft und vollständig auszufüllen. Die Vorlagen wurden von uns vorbereitet und sind unter folgenden Links abrufbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Checkliste Jahresabschluss - Vorlage Warenlager - Erlösabgrenzungen <p>Unterlagen für Kunden mit einfacher Buchhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Checkliste Jahresabschluss einfache Buchhaltung

LÖHNE

ENTLOHNUNG DES MONATS DEZEMBER	<p>Um die Löhne des Monats Dezember 2023 als Entlohnung für das Jahr 2023 geltend zu machen und somit im Mod. CUD bzw. im Mod. 770 anzuerkennen, ist es notwendig die Arbeitnehmer INNERHALB 12. JÄNNER 2024 zu entlohnen.</p>
ABFASSUNG CERTIFICAZIONE UNICA DER FREIBERUFLER	<p>Um die Abfassung bzw. die telematische Versendung des Vordruckes CU für die Freiberufler fristgerecht vornehmen zu können, bitten wir jene Kunden, für welche die Buchhaltung nicht in unserer Kanzlei gemacht wird, uns bis zum 20.01.2024 folgende Unterlagen gesammelt zu zuschicken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen der Vorsteuer (F24) für Leistungen von Freiberuflern und ähnlicher Leistungen, welche dem Vorsteuereinbehalt unterliegen und welche im Jahr 2023 bezahlt wurden.
STEUERERKLÄRUNG FÜR HAUSANGESTELLTE	<p>Alle Hausangestellte, sog. „colf“ oder „badanti“ müssen die erzielten Einkommen aus dieser Tätigkeit selbst, im Zuge der jährlichen Steuererklärung angeben und gegebenenfalls versteuern. Der Arbeitgeber fungiert in diesem Fall nicht als Steuersubstitut und ist nur für die Einzahlung der Sozialabgaben (INPS) zuständig.</p> <p>Es empfiehlt sich dem Hausangestellten nahezu legen eine Steuererklärung abzufassen, um Nachzahlungen an den Fiskus zu vermeiden. Sollte die jährliche Steuergrundlage den Betrag von 8176,00 € nicht übersteigen, ist man von der Abgabe der Steuererklärung befreit.</p>

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

